

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 31. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 2. August 1902.

No. 26.

Inhalt: Bestimmungen über den Viehhandel in Saadani und den umliegenden Bezirken zwecks Verhütung der Verschleppung des dort ausgebrochenen Texasfiebers. — Personalmeldungen.

Dar-es-Salâm, den 31. Juli 1902.

Nach den Untersuchungen des Gouvernements-Thierarztes ist in Saadani das Texasfieber eingeschleppt worden. Die Ermittlungen über die örtliche Ausbreitung der Krankheit haben ergeben, dass nach Süden hin auch die Ortschaften am unteren Wami, nach Norden hin sowohl Mwinje als auch Mkwaja als verseucht bzw. seucheverdächtig anzusehen sind.

Um den Viehhandel Saadani nicht gänzlich zu unterdrücken und das Texasfieber erfolgreich zu bekämpfen, bestimme ich, was folgt:

§ 1. Die schleunige Räumung der Viehbestände in dem von Windi südlich Saadani bis Mkwaja nördlich Saadani reichenden Küstenstrich wird den Viehbesitzern dringend angerathen.

§ 2. Der weitere Zutrieb von Vieh aus dem Innern nach Saadani und den übrigen als verseucht oder seucheverdächtig bezeichneten Orten ist verboten. Das aus dem Innern kommende Vieh ist in Mlembule westlich Saadani zusammenzutreiben; ebendorthin ist auch der Viehmarkt von Saadani zu verlegen.

§ 3. Von Mlembule darf nur soviel Vieh zur Küste transportirt werden, als an einem Tage zur See ausgeführt werden kann, oder als zur sofortigen Schlachtung benöthigt wird.

§ 4. Für ein Saadani umschliessendes Küstengebiet, welches im Norden durch Mkwadja, im Süden durch Windi begrenzt und landeinwärts 50 Seemeilen breit ist, wird der Runderlass vom 7. Oktober 1897 J. Nr. 7080, nach welchem das Treiben von Vieh nach dem Innern verboten ist, dahin erweitert, dass auch das Treiben von Vieh über die üblichen Weideplätze hinaus, sowie das Durchtreiben desselben überhaupt untersagt wird, damit eine Berührung des Viehs im Stapelplatze Mlembule mit den kranken Restbeständen an der Küste unter keinen Umständen stattfinden kann. Die Bezirks-Nebenstelle Saadani hat hinsichtlich der fraglichen Abgrenzung durch öffentliche Bekanntmachung das Nähere anzuordnen.

§ 5. In Bezug auf das noch vorhandene Vieh

wird der Schlusssatz des Runderlasses vom 1. August 1897 J. Nr. 5440, betreffend das Absammeln und Vernichten der Zecken zur genauesten Befolgung anempfohlen.

§ 6. Nach vollständiger Räumung der jetzigen Viehbestände dürfen die bisher benutzten Weideplätze auf die Dauer von 6 Monaten als solche nicht benutzt werden. Ausserdem ist durch möglichst ergiebiges Abbrennen des trockenen Grases und Busches die Vernichtung der Zecken anzustreben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen § 2, 3, 4, 6, der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupie oder Haft oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten und Konfiskation des Viehes bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf v. Götzen.

J. No. V. 3020.

Personalmeldungen.

Kais. Gouv. Versetzt: Bezirksamtssekretär Lergen von Lindi nach Kilwa und wird mit der einstweiligen Verwaltung des Bezirksamts Kilwa beauftragt, Bureau-Assistent 1. Kl. Lidke von Kilwa nach Lindi.

Abgereist: Zollamts-Assistent 2. Kl. Baron und die Bezirksamtsschreiber Schneider und Mey am 28. Juli nach Europa.

Bezirksamts-Sekretär Kendl ist mit der Verwaltung des Bezirksamts Kilossa, Bezirksamts-Sekretär Langheld mit der Verwaltung des Bezirksamtes Rufiyi (Mohorro) beauftragt.

Kais. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Zahlmeister-Aspirant Dewald von Songea, Feldwebel Ullmann von Kilwa, Feldwebel Muth von Mohorro.

Versetzt sind: San.-Sergt Diepolder von der 8. zur 3. Komp. Lindi, San.-Untffz. Lemke von der 12. zur 2. Komp. Iringa, San.-Untffz. Kubbutat von Tanga zur 4. Komp. Mpapua.